

## *Interessantes zur Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer*

In meinem Editorial Oktober 2017 möchte ich aufzeigen, dass es auch im Vorfeld notwendiger Koalitionsgespräche hinsichtlich einer hoffentlich zustande kommenden Jamaika-Koalition Spannendes und Interessantes aus dem Steuerrecht gibt.

Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

### *Vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen bei der Kfz-Überlassung*

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben vom 21.09.2017 zur lohnsteuerlichen Behandlung Stellung genommen, wenn vom Arbeitnehmer Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kfz selbst getragen werden.

Das Schreiben regelt die Anwendung zweier Urteile des BFH, beide vom 30.11.2016 (AZ: VI R 49/14 und VI R 2/15), durch die Finanzverwaltung zu diesem Thema.

Hintergrund ist, dass der BFH in diesen Urteilen, entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung, entschied, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung mindern.

#### *Beraterhinweis:*

*Mit dieser Rechtsprechung hat der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen die bisherige Auffassung der Finanzbehörden insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.*

Für die lohnsteuerliche Behandlung derartiger Kfz-Überlassungen bedeutet dies Folgendes:

- ***Pauschale Nutzungswertmethode (1%-Regelung, 0,03 %-Regelung)***

Mit diesem Verfahren wird der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Dienstwagens monatlich pauschal mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten.

Zusätzlich wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzung um monatlich 0,03 % des Listenpreises berechnet für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wenn das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-

stätte genutzt werden kann. Die Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts auf die Gesamtkosten ist zu beachten.

NEU!

Neben der bisher bereits bestandenen Möglichkeit, durch eine arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten gezahlten Nutzungspauschale durch den Arbeitnehmer den Nutzungswert zu kürzen, ist dies **jetzt auch möglich für einzelne Kraftfahrzeugkosten**, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Beraterhinweis:

**Anrechenbar** sind Kosten, die zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs gehören, z. B. Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Beiträge für Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Garagen-/Stellplatzmiete, Aufwendungen für Anwohnerparkberechtigungen, Aufwendungen für die Wagenpflege/ -wäsche, Ladestrom.

**Unberücksichtigt** bleiben Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs gehören, z. B. Fährkosten, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren), Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

- **Individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode)**

Statt des pauschalen Nutzungswerts können die auf die außerdienstlichen Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen als individueller Nutzungswert angesetzt werden.

Diese Bewertungsmethode setzt den Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus.

Werden auf Grund eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs die außerdienstlichen und die dienstlichen Fahrten nachgewiesen, kann der auf die außerdienstliche Nutzung entfallende Anteil an den Gesamtkosten konkret ermittelt werden.

NEU!

Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten in die Gesamtkosten ein. Im Gegensatz dazu können die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten abgezogen werden.

Ein Beispiel soll es illustrieren:

Sachverhalt:

In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer die gesamten Treibstoffkosten zu zahlen hat. Diese betragen 3.000,00 Euro. Die übrigen vom Arbeitgeber getragenen Kraftfahrzeugkosten betragen 7.000,00 Euro.

Auf die Privatnutzung entfällt ein Anteil von 10 %.

Lösung - bisher -:

Die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Treibstoffkosten fließen nicht in die Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs ein.

Der individuelle Nutzungswert beträgt 700,00 Euro (10 % von 7.000,00 Euro)

Lösung - neu -:

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung fließen die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Treibstoffkosten i. H. von 3.000,00 Euro in die Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs ein.

Der individuelle Nutzungswert beträgt 1.000,00 Euro (10 % von 10.000,00 Euro). Dieser Nutzungswert ist um das Nutzungsentgelt (3.000,00 EUR) bis auf 0 Euro zu mindern.

Beraterhinweis:

*Der den Nutzungswert übersteigende Betrag i. H. von 2.000,00 Euro führt beim Arbeitnehmer nicht zu Werbungskosten.*

Fazit:

Durch die Neuregelung wird der überfälligen Berücksichtigung von Kosten durch den Arbeitnehmer endlich Rechnung getragen.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©